

**Benutzungsordnung
der Bibliothek Moers
vom 19. Mai 2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW S.202), und der §§ 1, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Moers am 01.04. 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Bibliothek Moers - einschließlich ihrer Zweigstellen - ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Moers, die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers - Geschäftsbereich Bibliothek - geführt wird. Sie hat die Aufgabe, Medien (Bücher und andere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger sowie audiovisuelle Medien) zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und zur Freizeitgestaltung bereit zu stellen.
2. Natürliche und juristische Personen sind berechtigt, die Bibliothek gemäß dieser Benutzungsordnung und nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu benutzen und Medien auszuleihen. Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Medienarten sowie für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.
3. Für die Ausleihe von Medien ist von Erwachsenen ein jährliches Entgelt zu entrichten, für Minderjährige ist die Ausleihe unentgeltlich.

Für besondere Medienarten werden zudem Entgelte nach dem zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldung zur Ausleihe von Medien hat persönlich zu erfolgen unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressennachweis sowie unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum.

2. Bei der Anmeldung erkennt der Nutzer/die Nutzerin die Benutzungsordnung durch seine/ihre Unterschrift an. Gleichzeitig willigt er/sie mit der Unterschrift in die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) ein. Die bereit gestellten Daten werden von der Bibliothek lediglich zu Zwecken der automatisierten Ausleihe verarbeitet und ausschließlich in einem EDV-Verfahren gespeichert, mit dem die Ausleihverbuchung erfolgt. Ein Benutzerkonto und die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn auf dem Konto 3 Jahre keine Buchung verzeichnet / keine Ausleihe mehr vorgenommen wurde.

3. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr werden von ihrem gesetzlichen Vertreter/ihrer gesetzlichen Vertreterin angemeldet. Kinder nach vollendetem 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligungserklärung und den Personalausweis des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin vorlegen. Mit der Einwilligungserklärung verpflichtet sich der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin auch, für alle der Bibliothek gegen die Minderjährigen aus dem Benutzungsverhältnis zu stehenden Ansprüche zu haften.

4. Juristische Personen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen. Mit der Bevollmächtigung verpflichten sich die juristischen Personen, auch für alle der Bibliothek aus dem Benutzungsverhältnis zustehenden Ansprüche zu haften.

§ 3

Bibliotheksausweis

1. Nach der Anmeldung erhält der Nutzer/die Nutzerin einen Bibliotheksausweis. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek.

2. Die Veränderung persönlicher Daten sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressennachweis zu belegen.

3. Bei Verlust des Bibliotheksausweises kann auf Wunsch ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif erhoben.

4. Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, haftet der Nutzer/die Nutzerin.

§ 4

Ausleihe und Benutzung

1. Die Medien können in der Bibliothek benutzt oder entliehen werden. Die Anzahl der gleichzeitig ausleihbaren Medien wird auf 25 Medien begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliotheksleitung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Onleihe sind Zusatzangebote für Nutzende.

2. Die Ausleihe von Medien erfolgt ausschließlich unter Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises.

3. Die Leihfristen für Medien betragen in der Regel
 - a. für Bücher (einschließlich Bestseller), Hörbücher, Brettspiele, CD-ROMs 28 Tage
 - b. für Kunstwerke (Artothek) 56 Tage
 - c. für Zeitschriftenhefte und Musik-CDs 14 Tage
 - d. für Spielfilme auf DVD / Blu-ray und Konsolenspiele 14 Tage

Bei der Ausleihe erhält der Nutzer/die Nutzerin einen Ausleihbeleg, dem das jeweilige Rückgabedatum der Medien zu entnehmen ist. Medien können maximal bis zur dreifachen Dauer der für das jeweilige Medium vorgesehenen Leihfrist entliehen werden.

4. Bei der Ausleihe werden die Bestimmungen der FSK¹-und USK²-Altersfreigabe beachtet. Die ausgeliehenen Medien dürfen nur für private Zwecke und insbesondere nicht für öffentliche Vorführungen benutzt werden.

5. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

6. Die öffentlichen Internetzugänge können kostenlos genutzt werden. Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, kann die Bibliothek Personen von der Nutzung des Internets ausschließen.

¹ FSK: Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft. Für die Jugendfreigabe ist eine gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung erforderlich, die von der FSK im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden vorgenommen wird (Quelle: www.fsk.de)

² USK: Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle ist eine freiwillige Einrichtung der Computerspielwirtschaft. Sie ist zuständig für die Prüfung von Computerspielen in Deutschland. Das System stellt sicher, dass Computerspiele nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, wenn die Inhalte für ihre Altersgruppe freigegeben sind (Quelle: www.usk.de)

§ 5 Verlängerung

1. Die Leihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern keine Vormerkung Dritter vorliegt.
2. Für die gebührenpflichtigen Medien wird das Ausleihentgelt bei jeder Verlängerung fällig.
3. Bei dem Antrag auf Verlängerung der Leihfrist ist der Bibliotheksausweis vorzulegen bzw. sind Name und Nummer des Bibliotheksausweises anzugeben. Auf Verlangen der Bibliothek sind Bibliotheksausweis und Medien vorzulegen.
4. Medien, die zum Präsenzbestand gehören oder nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können von der Bibliothek von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 6 Vormerkung

1. Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorgemerkt werden. Das Entgelt wird unabhängig von der Abholung mit der Vormerkung fällig.
2. Bestimmte Medien und Medienarten können durch die Bibliothek von der Vormerkung ausgeschlossen werden.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

1. Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können gegen Entgelt über den Auswärtigen Leihverkehr nach Maßgabe der Leihverkehrsordnung (LVO) aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

2. Das mit der Bestellung fällig werdende Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die bestellte und gelieferte Sendung trotz Aufforderung von dem Nutzer/der Nutzerin nicht abgeholt wird.

§ 8

Rückgabe und Leihfristüberschreitung

1. Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
2. Der Nutzer/die Nutzerin erhält bei Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Mahnung. Er/sie kann sein/ihr Bibliothekskonto jederzeit online oder vor Ort in der Bibliothek abfragen. Bei Minderjährigen wird der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin von der Fristüberschreitung benachrichtigt.
3. Bei Überschreiten der Leihfrist sind Säumnisentgelte nach Maßgabe des Entgelttarifes zu zahlen. Die Säumnisentgelte entstehen unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
4. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt dem Nutzer/der Nutzerin, z. B. durch Vorlage der Quittung über die Rückgabe der Medien.
5. Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien und/oder der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 9

Behandlung von Medien / Haftung des Nutzers/der Nutzerin

1. Die von der Bibliothek zur Nutzung bereitgestellten Medien sind sorgfältig zu behandeln.
2. Bei der Ausleihe hat der Nutzer/die Nutzerin den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Schäden sofort, andere Schäden unverzüglich nach Feststellung der Bibliothek

anzuzeigen. Für nicht angezeigte Schäden haftet der Nutzer/die Nutzerin auch, wenn er/sie diese nicht verschuldet hat.

3. Verlust und Beschädigung ausgeliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für den Verlust und die Beschädigung von Medien, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des BGB. Art und Höhe des Schadensersatzes werden von der Bibliothek bestimmt. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

§ 10

Haftung der Bibliothek

1. Die Bibliothek haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereit gestellten Medien, Software und Hardware. Die Bibliothek haftet für Schäden jeglicher Art, die durch die Benutzung der Bibliothek und Ausleihe von Medien entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Online-Dienste übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

3. Für in die Bibliothek eingebrachte Wertsachen und Bargeld, selbst wenn sie in den Taschenschränken eingeschlossen sind, haftet die Bibliothek auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 100 Euro.

§ 11

Urheberrechte

Bei der Benutzung der Medien, der Internetzugänge sowie der Herstellung und Verwendung von Kopien sind die gesetzlichen urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für die Verletzung von Urheberrechten.

§ 12

Hausrecht / Hausordnung

1. Die Leitung der Bibliothek übt in den Bibliotheksräumen während der Öffnungszeiten das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Die von der Leitung der Bibliothek zu erlassende Hausordnung zum Verhalten in den Bibliotheksräumen ist zu beachten. Die Hausordnung hängt in den Räumen der Bibliothek aus.
3. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, ferner Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände, dürfen nicht in den Bibliotheksräumen mitgeführt werden.
4. Fundsachen sind dem Bibliothekspersonal zu übergeben.
5. Der Verzehr von Speisen und offenen Getränken (z.B. aus Kaffeebechern u. ä.) ist in den Bibliotheksräumen untersagt.

§ 13

Einschränkungen der Benutzung / Benutzungsausschluss

Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmung der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek oder einzelnen Leistungen auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum ausgeschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Juli 2011 außer Kraft.